

Ferner sind die Räte der evangelischen Consistorien dem Cultministerium gänzlich untergeordnet, die Subordination des apostolischen Vicars unter dasselbe aber ist noch sehr schwankend und zweifelhaft, denn der Vicar entscheidet als Delegat von Rom im Vicariate autonomisch, ernennt eben so die unter ihm stehenden geistlichen Kirchen- und Schuldiener (welche ersteren sich doch im ganzen Lande, und nicht bloß an hiesiger Hofkirche, im Widerspruche mit dieser Ernennung des Prädicats „Königlich“ bedienen), und schlägt auch die Räte der katholischen Dicastrien dem Könige vor, während doch evangelischer Seits alle derartige Ernennungen unter der alleinigen Auctorität des Landesherrn erfolgen. Diese eigene Machtvollkommenheit der katholischen Kirchenbehörden tritt auch deutlich genug hervor in dem Umstande, daß dieselben in ihren Ausfertigungen weder in Prädicaten noch Siegeln der vaterländischen Regentenautorität folgen, daß der oberste katholische Geistliche Sachsens, gleich einem gekrönten Haupte decretirt und rescribirt, im schreienden Gegensatze mit den Behörden der evangelischen Kirche, welche sich insgesamt nach dem Staatshaupte nennen. In gleicher Unabhängigkeit erscheint endlich die hierländische katholische Kirche hinsichtlich ihres Schulwesens, indem dieselbe nicht einmal in der allgemeinen Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten eine Einmischung der Staats- und weltlichen Behörden duldet, während die Diener der evangelischen Kirche in der Mitbeaufsichtigung der Schulen sich mehr und mehr beschränkt sehen.

Allein nicht genug, daß die evangelische Kirche in ihren Berechtigungen und Befugnissen der katholischen bei weitem nachsteht, es sieht sich dieselbe auch durch den bei den katholischen Kirchenbehörden befolgten Rechtsgang auf die mannigfaltigste Weise in den Rechten ihrer Angehörigen beeinträchtigt. So entscheiden katholische Kirchenbehörden über die in einer katholischen Kirche von Katholiken und Protestanten verübten Excesse gegen den Rechtsgrundsatz: actor sequitur forum rei, während die evangelische Kirche den Schuldigen seiner Behörde anzeigen und ausliefern muß; so separirt die katholische Kirche Ehen nur unter den strengsten Bedingungen in äußerst seltenen Fällen, und erläßt nach entwichenen katholischen Ehegenossen auf Klagen von protestantischer Seite nie Edictalien; so ist den katholischen Kirchenbehörden, laut §. 11. des Mandats vom 19. Febr. 1827. verstattet, Appellationsachen in gewissen Fällen nicht zum Appellationengerichte oder zur Landesregierung abgehen zu lassen, sondern im Vicariate eigenmächtig zu entscheiden; so erlauben sich häufig katholische Pfarrer evangelische Bräute an Pastoren dieser Kirche zu präsentiren, und suchen insgesamt Brautpaare gemischter Ehen zur alleinigen oder doch ersten Copulation in der katholischen Kirche zu verleiten; so wie überhaupt den in Conflict mit dieser Kirche kommenden Bekennern des evangelischen Glau-